

## Verordnung der Bundesregierung

### Aufhebbare Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

#### A. Zielsetzung

- Anpassung der Vorschriften zum Irak-Embargo in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an inzwischen eingetretene Änderungen im Sanktionsregime, insbesondere an die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 (ABl. EG Nr. L 337 S. 1);
- Aufhebung der Vorschriften zum Jugoslawien-Embargo in der AWV nach dem Wegfall des Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina;
- Anpassung der Anforderungen an Endverbleibsdokumente aufgrund des Entfallens des bisherigen Systems der internationalen Einfuhrbescheinigung durch den Wegfall des COCOM;
- Anpassungen der AWV an IWF-Richtlinien zur Erstellung der Zahlungsbilanz;
- Vereinfachung der Verfahrens-, Form- und Meldevorschriften in der AWV.

#### B. Lösung

Änderung der AWV

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

#### E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (412) – 651 09 – Au 193/98

Bonn, den 7. Januar 1998

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung  
mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Dezember 1997 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

**Dr. Helmut Kohl**

## Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 11. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 und § 7 und des § 33 Abs. 1 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt, § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert und § 33 Abs. 4 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neugefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1997 (BAnz S. 6721) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die Rückgabepflicht auf Grund von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft bleibt unberührt.“

2. § 3 a wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein vollständig ausgenutzter Genehmigungsbescheid kann auch auf Datenträger aufbewahrt werden.“

3. § 6 a Abs. 1 Buchstabe b sowie § 35 a Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Angaben „(EWG) Nr. 1035/72“, „18. Mai 1972“ und „(ABl. EG Nr. L 118 S. 1)“ werden jeweils durch die Angaben „(EG) Nr. 2200/96“, „28. Oktober 1996“ und „(ABl. EG Nr. L 297 S. 1)“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Anstelle der Ausfuhranmeldung ist eine Ausfuhrkontrollmeldung, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern, auf einem Vordruck abzugeben, der vom Bundesministerium der Finanzen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben wird.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Hauptzollamt kann den in Satz 1 genannten Ausführern ferner gestatten, einen von der Bekanntmachung im Bundesanzeiger abweichenden Vordruck zu verwenden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 2707 10 10 bis 2707 50 10, 2707 50 99, 2709 00 10 bis 2711 12 19, 2711 12 94, 2711 12 97, 2711 13 91, 2711 13 97, 2711 21 00, 2711 29 00, 2713 11 00 bis 2713 20 00 und 2713 90 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Anmelder der Ausfuhrzollstelle bei Vorlage der Ausfuhranmeldung eine Mineralölausfuhrmeldung, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern, abzugeben. Die Vordrucke Mineralölausfuhrmeldung und Ergänzungsblatt werden vom Bundesministerium der Finanzen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Meldungen können ohne den Vordruck Mineralölausfuhrmeldung abgegeben werden; sie sind nach Warennummern, Verfahren, Ursprungsland, Bestimmungsland und Eigengewicht aufzuschlüsseln.“

6. § 16 wird aufgehoben.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesausfuhramt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit abweichend von Satz 1 durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben, daß die Ausfuhrgenehmigung oder eine Genehmigung für sonstige Handlungen oder Rechtsgeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr auf einem anderen Vordruck beantragt wird, und die Genehmigung auf einem anderen Vordruck erteilen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren, von Unterlagen über dort genannte Technologien und von dort genannten Datenverarbeitungsprogrammen (Software) sind Dokumente zum Nachweis über den Endempfänger, den Endverbleib

und den Verwendungszweck beizufügen. Das Bundesausfuhramt kann auch andere als die in Satz 1 genannten Dokumente zum Nachweis des Verbleibs der Waren verlangen. Bei bestimmten Ländern kann das Bundesausfuhramt eine Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) des Bestimmungslandes anerkennen. Das Nähere bestimmt das Bundesausfuhramt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger."

8. § 19 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Gegenstände, die für Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Land der Länderliste L aus dem Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder sonst zur Durchführung des Flugverkehrs dienen;“

9. In § 22 Abs. 1 Nr. 5 werden die Buchstaben „EE“ durch die Buchstaben „ÜD“ ersetzt.

10. § 22a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesausfuhramt stellt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle auf Antrag für die Einfuhr von Waren Bestätigungen über Erklärungen der Endabnehmer, Internationale Einfuhrbescheinigungen – IEB (International Import Certificates – IIC) und Wareneingangsbescheinigungen – WEB (Delivery Verification Certificates – DVC) aus.“

11. § 27a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zu verwenden ist bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ein als Einfuhrkontrollmeldung bezeichneter Vordruck, der dem jeweils vorzulegenden Anmeldepapier für die Wareneinfuhr nach den §§ 4 und 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes und § 15 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entspricht, in allen sonstigen Fällen ein Vordruck, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern, den die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit den Ziffern 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, sowie das Bundesamt für Wirtschaft für alle sonstigen Waren im Bundesanzeiger bekanntgeben. Angaben, die in dem gemäß Bekanntmachung vorgeschriebenen Vordruck nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert.“

12. § 28a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 28a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Empfehlungen“ durch das Wort „Rechtsakten“ ersetzt.

b) In der Fußnote 1 zu § 28a wird der 4. Anstrich wie folgt gefaßt:

„– Verordnung (EG) Nr. 3054/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die Einfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittländern in die Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 325 S. 1)“.

c) Nach dem 4. Anstrich werden folgende Anstriche angefügt:

„– Verordnung (EG) Nr. 790/96 des Rates vom 29. April 1996 über die Einfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 108 S. 12);

– Verordnung (EG) Nr. 2412/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 329 S. 11);

– Verordnung (EG) Nr. 1218/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Erneuerung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 170 S. 51);

– Verordnung (EG) Nr. 1526/97 des Rates vom 26. Juni 1997 über die Verwaltung des Systems doppelter Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine in die Europäische Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 210 S. 1)“.

13. § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „um“ werden die Worte „Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder“ eingefügt.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In § 30 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Empfehlungen“ durch das Wort „Rechtsakten“ ersetzt.

b) In der Fußnote 2 zu § 30 wird der 4. Anstrich wie folgt gefaßt:

„– Beschluß der Kommission vom 7. Juli 1997 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 210 S. 31)“.

c) Nach dem 4. Anstrich werden folgende Anstriche angefügt:

„– Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 26. September 1997 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die Russische Föderation anzuwenden sind (ABl. EG Nr. L 268 S. 31);

– Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 24. September 1997 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind (ABl. EG Nr. L 268 S. 28)“.

15. § 43 wird aufgehoben.
16. Die Überschrift des § 52 wird wie folgt gefaßt:  
 „Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG auf Grund der Resolution 661 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Kapital VII der Charta) vom 6. August 1990“.
17. Die §§ 55, 56, 57 und 58 werden aufgehoben.
18. § 58 c wird wie folgt geändert:  
 a) Der bisherige Text wird Absatz 1.  
 b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Meldungen können anstatt auf amtlichen Vordrucken auch in anderer Form abgegeben werden, sofern dies bei der Meldestelle beantragt wird und die von der Meldestelle erlassenen Formvorschriften beachtet werden.“
19. § 60 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut geleistet werden, sind mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden; Zahlungen im Transithandel sind gemäß Absatz 3 zu melden.“  
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „(2) Ausgehende Zahlungen  
 1. zu Gunsten Gebietsfremder auf deren Konten bei gebietsansässigen Geldinstituten,  
 2. zu Gunsten Gebietsansässiger für Rechnung von Gebietsfremden, können abweichend von Absatz 1 mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) gemeldet werden.“  
 c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  
 „(3) Eingehende Zahlungen und ausgehende Zahlungen, die nicht nach Absatz 1 gemeldet werden müssen, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) zu melden.“  
 d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Worte „und die zugrundeliegenden Leistungen zu beschreiben“ eingefügt.  
 e) In Absatz 5 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
20. § 61 wird wie folgt geändert:  
 a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) Nach der Angabe „§ 60 Abs. 1“ wird die Angabe „erster Halbsatz“ eingefügt.  
 bb) Die Worte „oder die Postanstalt“ im ersten und dritten Halbsatz werden jeweils gestrichen.  
 b) Nummer 2 wird gestrichen.  
 c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:  
 Die Angabe „60 Abs. 3“ wird durch die Angabe „60 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
21. § 62 Abs. 4 wird aufgehoben.
22. § 63 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 Die Angabe „nach den §§ 59 und 62 vorgeschriebenen“ wird gestrichen.  
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „(2) Die Meldung auf Vordruck Anlage Z 1 ist bei dem beauftragten Geldinstitut zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abzugeben.“
23. § 66 wird wie folgt gefaßt:  
 „§ 66  
 Zahlungen im Transithandel  
 (1) Wenn die Ware bei Abgabe der Meldung gemäß § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz bereits an einen Gebietsfremden weiterveräußert ist, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des gebietsfremden Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.  
 (2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt und in das Wirtschaftsgebiet verbringt, hat dies mit Vordruck Anlage Z 4 unter Angabe des gemeldeten Betrages und des Zeitpunktes der Zahlung mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ zu melden.  
 (3) Wer eine ausgehende Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies mit Vordruck Anlage Z 4 unter Angabe des gemeldeten Betrages mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel“ zu melden.  
 (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner die Benennung der Ware, die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland im Sinne des § 21 b Abs. 2 und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.“
24. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
 Nach der Angabe „(Anlage LV)“ werden die Worte „und die Bezeichnungen der Wertpapiere“ eingefügt.
25. Die Überschrift des Kapitels VIIa wird wie folgt gefaßt:  
 „Kapitel VIIa  
 Besondere Beschränkungen gegen Irak“.
26. § 69 a wird wie folgt gefaßt:  
 „§ 69 a  
 Beschränkung auf Grund des Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 und § 7 Abs. 1 AWG

- Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waren nach Artikel 2 Nr. 3 und die Einfuhr von Mineralöl und Mineralölerzeugnissen nach Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak (ABl. EG Nr. L 337 S. 1) bedarf der Genehmigung."
27. §§ 69 b, 69 d und 69 f werden aufgehoben.
28. §§ 52 und 69 e Abs. 2 werden wie folgt geändert:  
Es werden jeweils die Worte „oder Kuwaits“ und „oder Kuwait“ gestrichen. Die Worte „in Irak“ werden durch die Worte „im Irak“ ersetzt.
29. § 69 e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Die Leistung von Zahlungen oder die Übertragung von Vermögenswerten durch Gebietsansässige im Zusammenhang mit den nach der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak (ABl. EG Nr. L 337 S. 1) verbotenen Handelsgeschäften an Gebietsfremde, die im Irak ansässig sind, ist verboten.“
30. Kapitel VIIc wird aufgehoben.
31. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 b wird wie folgt gefaßt:  
„entgegen § 5 Abs. 2, § 5 c Abs. 1, § 5 d Abs. 1 oder § 5 e Abs. 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,“.
  - Nummer 1 d wird wie folgt gefaßt:  
„entgegen § 7 Abs. 4 bis 7 ohne Genehmigung Waren, Unterlagen oder Datenverarbeitungsprogramme (Software) verbringt,“.
  - Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:  
„einer Vorschrift der §§ 52, 69 a oder 69 e über Beschränkungen gegen Irak zuwiderhandelt oder“
  - Nummer 9 wird gestrichen.
  - Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:  
„entgegen § 69 m Abs. 4 ohne Genehmigung Waren liefert, Dienstleistungen bereitstellt, Rechtsgeschäfte abschließt oder Zahlungen vornimmt.“
32. Die Anlagen A 4, A 7, A 9, A Ergbl., T 1, Z 2, Z 3, K 1, K 2 sowie E 2 werden aufgehoben.
33. Die Anlagen Z 1, Z 4, Z 10, Z 11 sowie LV zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.
34. Die Länderliste D wird aufgehoben.
35. Die Länderliste K wird wie folgt gefaßt:  
„Länderliste K  
Afghanistan  
Angola  
Bosnien-Herzegowina  
Bundesrepublik Jugoslawien  
Kroatien  
Kuba  
Libanon  
Libyen  
Irak  
Iran  
Mosambik  
Myanmar  
Nordkorea  
Somalia  
Syrien“
- Artikel 2**
- Für eine Übergangszeit, die am 30. Juni 1998 endet, können anstelle der in den §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 sowie 27 a Abs. 3 genannten Vordrucke noch die Vordrucke in der bisherigen Fassung verwendet werden.
  - Für eine Übergangszeit, die am 31. Dezember 1998 endet, können die bisherigen Vordrucke Z 2 und Z 3 sowie die bisherigen Fassungen der Vordrucke Z 1, Z 4, Z 10, Z 11 sowie LV verwendet werden.
- Artikel 3**
- Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
- Artikel 4**
- Artikel 1 Nr. 17 und 34 treten am 1. Januar 1998 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1997

**Der Bundeskanzler**  
**Der Bundesminister für Wirtschaft**

Anlage Z1 zur AWW

**ZAHLUNGSaufTRAG IM AUSSenWIRTSCHAFTSVERKEHR**  
 Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Dem Geldinstitut mit  
 Blatt 2 einzureichen

1 52: An beauftragtes Kreditinstitut

Bankleitzahl

Auftraggeberreferenz

Konto-Nummer des Auftraggebers

Zahlung zu Lasten 0 = DEM-Konto  
 1 = Euro-Konto\*)  
 2 = Währungskonto

Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des DEM-Kontos

32: Währung Betrag

Zieland

50: Name des Auftraggebers

Straße

Postleitzahl Ort

57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als SWIFT-Code) S.W.I.F.T.-Code

Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt.

Name des Kreditinstituts

Straße

Ort/Land

Konto-Nummer des Begünstigten bzw. IBAN

nationaler Bank-Code – soweit vorhanden

59: Name des Begünstigten

Straße

Ort/Land

70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)

Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)

Ausführungsort (Keine Angabe bedeutet Standard)

Weisungsschlüssel (Weisungen für die zu beauftragende Bank)

71: Entgeltart (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z.L. Auftraggeber)

Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten

- 0 = Standard (SWIFT/Brief)
- 1 = Billig (SWIFT/Telex)
- 2 = Scheckzahlung
- 3 = Scheckzahlung an Auftraggeber

- 1 = Avise an Bank des Begünstigten
- 2 = Telexavis an den Begünstigten
- 3 = Telex/Plax-Avise an den Begünstigten
- 4 = Zahlung gegen Legitimation

- 0 = Entgeltzahlung eigenes Entgelt z.L. Auftraggeber
- 1 = alle Entgelte z.L. Auftraggeber
- 2 = alle Entgelte z.L. Begünstigten

- 0 = DEM-Konto
  - 1 = Euro-Konto\*)
  - 2 = Währungskonto
- (Keine Weisung erfolgt die Berechnung der Entgelte z.L. DEM-Konto)

**Statistische Angaben – §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

**Bitte Erläuterungen beachten (siehe Rückseite Blatt 1)**

Art und Abgabe der Meldung

- 0 = Meldung nachstehend weiterleiten
- 1 = nur statistische Angaben weiterleiten

- 2 = Meldung auf anderem Vordruck
- 9 = nicht meldepflichtig

Zahlung für: Bitte ankreuzen, ggf. Zahlungsbetrag aufsetzen.

101

Angaben im Sinne der Verordnung sind auch die o.g. Währung und der Zahlungsbetrag (Feldgruppe 32).

Wareneinfuhr

102

103: Betrag in o.g. Währung (ausgeben nur bei Aufteilung des Zahlungsbetrages)

Sonstiges (z. B. Dienstleistungen, Kapitaltransaktionen)

104

Bitte Felder 105–111 ausfüllen. Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben.

Hinweise für Transithandel

Feld 101 mit "2" belegen; bitte Vordruck 2.4 verwenden.

105: Kennzahl

106: Land (Erläuterungen beachten)

Länderschlüssel

107: Betrag in o.g. Währung (ausgeben nur bei Aufteilung des Zahlungsbetrages)

106: Kennzahl

108: Land (Erläuterungen beachten)

Länderschlüssel

110: Betrag in o.g. Währung (ausgeben nur bei Aufteilung des Zahlungsbetrages)

111: Nähere Angaben zu den zugrundeliegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)

Branche

LZB-Firmennummer

Wärg.

Kontoführung/Sicherungsstempel

Datum

Unterschrift/Stempel

Telefon/Durchwahl

\*) Bis zur Einführung des Euro nur DEM oder Währungskonto

Vordr. AWW – Z11 01.97 – 6 5 4 3 2 1

2

**Anmerkung:**

In rotem Druck: Zeichen und Angaben, mit Ausnahme der Worte „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr; Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)“, „Dem Geldinstitut mit Blatt 2 einzureichen“ mit zugehöriger Umrandung in schwarzem Druck. Papierfarbe: weiß, Felder apricotfarben unterlegt

Anlage Z 1 zur AWV

**Zahlungsauftrag im AUSSENWIRTSCHAFTSVERKEHR**  
 Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank
Bundeslandschlüssel

52: An beauftragtes Kreditinstitut

Bankleitzahl

Konto-Nummer des Auftraggebers

Zahlung zu Lasten  
 0 = DEM-Konto  
 1 = Euro-Konto\*)  
 2 = Währungskonto

Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des DEM-Kontos

32: Währung Betrag

Zielland

50: Name des Auftraggebers

Straße

Postleitzahl Ort

57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als S.W.I.F.T.-Code) S.W.I.F.T.-Code

Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt.

Name des Kreditinstituts

Straße

Ort/Land

Konto-Nummer des Begünstigten bzw. IBAN

nationaler Bank-Code – soweit vorhanden

59: Name des Begünstigten

Straße

Ort/Land

70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)

Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)

Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard)

Weisungsschlüssel (Weisungen für die zu beauftragende Bank)

71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z. L. Auftraggeber)

Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten

- 0 = Standard (S.W.I.F.T./Brief)
- 1 = EIBG (S.W.I.F.T./Telex)
- 2 = Scheckziehung an Auftraggeber
- 3 = Scheckziehung an Auftraggeber

- 1 = Arto an Bank des Begünstigten
- 2 = Telefonarte an den Begünstigten
- 3 = Telex/Fax-Arto an den Begünstigten
- 4 = Zahlung gegen Legitimation

- 0 = Entgeltstellung eigenes Entgelt z. L. Auftraggeber
- 1 = fremdes Entgelt z. L. Begünstigten
- 2 = alle Entgelte z. L. Auftraggeber
- 3 = alle Entgelte z. L. Begünstigten

- 0 = DEM-Konto
  - 1 = Euro-Konto\*)
  - 2 = Währungskonto
- (Ohne Weisung erfolgt die Berechnung der Entgelte z. L. DEM-Konto)

**Statistische Angaben – §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

Bitte Erläuterungen beachten (siehe Rückseite Blatt 1)

Art und Abgabe der Meldung

- 0 = Meldung nachstehend
- 1 = nur statistische Angaben weiterleiten

- 2 = Meldung auf anderem Vordruck
- 9 = nicht meldepflichtig

Zahlung für: Bitte ankreuzen, ggf. Zahlungsbetrag aufteilen.

Angaben im Sinne der Verordnung sind auch die o. g. Währung und der Zahlungsbetrag (Feldgruppe 32).

Wareneinfuhr 102

103: Betrag in o. g. Währung (anzugeben nur bei Aufteilung des Zahlungsbetrages)

Sonstiges (z. B. Dienstleistungen, Kapitaltransaktionen)

104 Bitte Felder 105–111 ausfüllen. Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben.

Hinweis für Transithandel

Feld 101 mit "2" belegen; bitte Vordruck Z 4 verwenden.

105: Kennzahl

106: Land (Erläuterungen beachten)

Länderschlüssel

107: Betrag in o. g. Währung (anzugeben nur bei Aufteilung des Zahlungsbetrages)

108: Kennzahl

109: Land (Erläuterungen beachten)

Länderschlüssel

110: Betrag in o. g. Währung (anzugeben nur bei Aufteilung des Zahlungsbetrages)

111: Nähere Angaben zu den zugrundeliegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)

Branche

LZB-Firmennummer

Wtrg.

Kontoführung/Sicherungsstempel

Datum

Unterschrift/Stempel

Telefon/Durchwahl

\*) Bis zur Einführung des Euro nur DEM oder Währungskonto

**Anmerkung:**

In rotem Druck: Umrandung, Zeichen und Angaben, mit Ausnahme der Worte „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr; Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)“, „Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank“ mit zugehöriger Umrandung und Kästen unterhalb dieser Angabe.

Papierfarbe: weiß, Felder apricotfarben unterlegt

Anlage Z 1 zur AWV

**Zahlungsauftrag IM AUSSENWIRTSCHAFTSVERKEHR**  
 Statistische Angaben nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Ausfertigung für den  
 Meldepflichtigen (Auftraggeber)

52: An beauftragtes Kreditinstitut

Bankleitzahl		Auftraggeberreferenz	
Konto-Nummer des Auftraggebers			
Zahlung zu Lasten <input type="checkbox"/> 0 = DEM-Konto <input type="checkbox"/> 1 = Euro-Konto*) <input type="checkbox"/> 2 = Währungskonto <input type="checkbox"/> Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des DEM-Kontos			
32: Währung	Betrag		
50: Name des Auftraggebers			
Straße			
Postleitzahl	Ort		
57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als S.W.I.F.T.-Code)	S.W.I.F.T.-Code	Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt.	
Name des Kreditinstituts			
Straße			
Ort/Land			
Konto-Nummer des Begünstigten bzw. IBAN		nationaler Bank-Code – soweit vorhanden	
59: Name des Begünstigten			
Straße			
Ort/Land			
70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)			
Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)			
Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard)		Weisungsschlüssel (Weisungen für die zu beauftragende Bank)	71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z. L. Auftraggeber)
0 = Standard (S.W.I.F.T./Brief) 1 = ERM (S.W.I.F.T./Telex) 2 = Scheckziehung an Auftraggeber 3 = Scheckziehung an Auftraggeber		1 = Avis an Bank des Begünstigten 2 = Telexavis an den Begünstigten 3 = Telex/Fax-Avis an den Begünstigten 4 = Zahlung gegen Legitimation	0 = Entgeltzahlung eigenes Entgelt z. L. Auftraggeber fremdes Entgelt z. L. Begünstigten 1 = alle Entgelte z. L. Auftraggeber 2 = alle Entgelte z. L. Begünstigten
			Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten 0 = DEM-Konto 1 = Euro-Konto*) 2 = Währungskonto (Ohne Weisung erfolgt die Berechnung der Entgelte z. L. DEM-Konto)
<b>Statistische Angaben – §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)</b>			
Art und Abgabe der Meldung		Zahlung für:	
0 = Meldung nachstehend 1 = nur statistische Angaben weiterleiten 2 = Meldung auf anderem Vordruck 9 = nicht meldepflichtig		Bitte ankreuzen, ggf. Zahlungsbetrag aufteilen.	
101		Angaben im Sinne der Verordnung sind auch die o.g. Währung und der Zahlungsbetrag (Feldgruppe 32).	
Sonstiges (z. B. Dienstleistungen, Kapitaltransaktionen)		Wareneinfuhr	103: Betrag in o.g. Währung (angeben nur bei Aufteilung des Zahlungsbetrages)
104		Hinweis für Transithandel	Feld 101 mit "2" belegen; bitte Vordruck Z 4 verwenden.
Bitte Felder 105–111 ausfüllen. Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben.			
X 105: Kennzahl	X 106: Land (Erläuterungen beachten)	X 107: Betrag in o.g. Währung (angeben nur bei Aufteilung des Zahlungsbetrages)	
X 108: Kennzahl	X 109: Land (Erläuterungen beachten)	X 110: Betrag in o.g. Währung (angeben nur bei Aufteilung des Zahlungsbetrages)	
111: Nähere Angaben zu den zugrundeliegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)			
Branche		LZB-Firmennummer	Währ.

Datum

Telefon/Durchwahl

Unterschrift/Stempel

Kontoführung/Sicherungsstempel

\*) Bis zur Einführung des Euro nur DEM oder Währungskonto

Anmerkung:  
 Rand oben und rechts grün. Die Felder bei den Schlüsselnummern 32, 102/103, 106, 107, 109, 110 sowie bei den Angaben Branche, LZB-Firmennummer und Währung in grauer Farbe

## Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zum Vordruck Z 1

Der Vordruck wird zugleich als Zahlungsauftrag und Meldung statistischer Angaben nach §§ 59 ff. AWV verwendet. Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

### A. Meldepflicht und Meldefreigrenze

1. Zu melden sind Zahlungen von Gebietsansässigen über gebietsansässige Geldinstitute:
  - an Gebietsfremde auf Auslandskonten;
  - an Gebietsfremde auf Inlandskonten;
  - für Rechnung von Gebietsfremden an Gebietsansässige;
  - auf eigene Konten oder auf Konten anderer Gebietsansässiger im Ausland, soweit die vereinbarte Einlagendauer mehr als 12 Monate beträgt.
2. Nicht zu melden sind:
  - Zahlungen bis zum Betrag von 5.000 DM oder Gegenwert;
  - Auszahlungen oder Rückzahlungen von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten;
  - Zahlungen zwischen Gebietsfremden und deren Weiterleitung durch Gebietsansässige.

### B. Art und Abgabe der Meldung (Feld 101)

	Belegung in Feld 101
Der Vordruck Z 1 ist grundsätzlich vollständig ausgefüllt mit Erteilung des Zahlungsauftrags beim beauftragten Geldinstitut einzureichen.	0
Abweichend hiervon kann der Auftraggeber der Zahlung die Meldung nach § 61 Nr. 1 AWV in einem verschlossenen Umschlag zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abgeben (ggf. Hinweis in Feld 111).	2
Im Falle elektronischer Verarbeitung kann die Weiterleitung auf die statistischen Angaben beschränkt werden.	1
Die Meldung erfolgt auf einem anderen Vordruck aus einem der folgenden Gründe:	2

Sachverhalt	Vordruck
Transithandel	Z 4 (obligatorisch)
Ausnahmegenehmigungen	Z 4 (wie vereinbart)
Ausgleich von Salden aus Verrechnungskonten	Z 4 (Meldung von Bruttzahlungen obligatorisch)
Zahlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschifffahrt	Z 8 (obligatorisch)

### C. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

#### Wareneinfuhr (Felder 102 und 103)

Eine Betragsangabe ist nur erforderlich, wenn im Überweisungsbetrag gleichzeitig Zahlungen für Transithandel oder für andere Leistungen (beispielsweise Provisionen) enthalten sind.

#### Sonstige Zahlungen (beispielsweise für Dienstleistungen und im Kapitalverkehr) (Feld 104)

Die der Zahlung zugrundeliegenden Leistungen sind präzise und unmißverständlich zu beschreiben. Bei Wertpapiergeschäften sind die Wertpapierbezeichnungen anzugeben.

#### Kennzahl (Felder 105 und 108)

Für die Kennzahl gilt das Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWV, abgedruckt auf den Rückseiten von Blatt 2 und 3 dieses Vordrucks).

Falls Sie keine zutreffende Kennzahl (Leistungsart) finden, setzen Sie bitte die Sammelkennzahl 900 ein und beschreiben Sie ausführlich die zugrundeliegende Leistung.

#### Land (Felder 106 und 109)

In der Regel sind hier anzugeben:

- Land, in dem der Gläubiger der Zahlung ansässig ist;

davon abweichend gilt:

- bei ausländischen Wertpapieren: Land des Emittenten;
- bei ausländischen Finanzderivaten: Land des Börsensitzes bzw. des Stillhalters;
- bei Darlehensauszahlung und beim Ankauf von Auslandforderungen: Land des Schuldners;
- bei Direktinvestitionen im Ausland: Land, in dem sich das Investitionsobjekt befindet;
- bei Grundstücken im Ausland: Land, in dem sich das Grundstück befindet;
- bei Zahlungen für Baustellen im Ausland: Land der Baustelle;
- bei unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen): Land des Begünstigten.

Gegebenenfalls ist anstelle des Landes der Name der internationalen Organisation in Abkürzung einzusetzen.

### D. Auskünfte

Auskünfte und Informationsmaterial, z.B. Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis, erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Landeszentralbank - ☎ 01 30-12 34 11 (gebührenfrei).





## Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zum Vordruck Z 4<sup>1)</sup>

Der Vordruck wird zur Meldung statistischer Angaben nach §§ 59 ff. AWW verwendet.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

### A. Meldepflicht und Meldefreigrenze

- Zu melden sind Zahlungen, die Gebietsansässige
  - von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen);
  - an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen), sofern die Zahlungen nicht mit dem Vordruck Z 1 zu melden sind.

Zu den Zahlungen rechnen insbesondere:

- Überweisungen (auch ein- und ausgehende Zahlungen Gebietsansässiger über gebietsfremde Geldinstitute);
- Barzahlungen;
- Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel;
- Belastungen aus Akkreditiven und Dokumenteninkassos;
- Aufrechnung und Verrechnung (hierzu zählt u. a. die kontokorrentmäßige Verrechnung), dabei sind Bruttoangaben erforderlich;
- das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

- Nicht zu melden sind:

- Zahlungen bis zum Betrag von 5.000 DM oder Gegenwert;
- Erlöse aus Warenausfuhr;
- Auszahlungen oder Rückzahlungen von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten;
- Zahlungen auf Konten Gebietsansässiger bei gebietsfremden Geldinstituten mit einer vereinbarten Einlagedauer bis zu 12 Monaten;
- durch Gebietsansässige entgegengenommene und weitergeleitete Zahlungen zwischen Gebietsfremden;
- eingehende Zahlungen aus der Einlösung von DM-Auslandsanleihen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 1 Jahr (Bundesbankmitteilung 8003/84).

### B. Abgabe der Meldung

Die Meldung auf Z 4 ist bei der zuständigen Landeszentralbank (Sitz des Meldepflichtigen) bis zum 7. Tag des auf die Transaktion folgenden Monats einzureichen. Meldevordrucke werden von der Landeszentralbank Ihres Bereichs kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Meldung kann statt auf konventionellen Vordrucken auch auf EDV-gefertigten Formularen eingereicht werden. Hierbei sind die Formvorschriften zu beachten, die von der zuständigen Landeszentralbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

### C. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

#### Zweck der Zahlung (Spalte 2)

Bei **Wareneinfuhr** ist hier die Bezeichnung „E“ einzutragen.

Beim **Transithandel** ist die Bezeichnung „Tr“, Art der Ware sowie die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik einzusetzen. Bei Nebenleistungen im Transithandel ist die Kennzahl 250 einzutragen. Nähere Hinweise zu den Meldeerfordernissen bei Transithandelsgeschäften entnehmen Sie bitte dem „Merksblatt für Zahlungsmeldungen im Transithandel“, das die Landeszentralbanken auf Anforderung kostenlos zusenden.

Bei den **sonstigen Zahlungen** (beispielsweise für Dienstleistungen und im Kapitalverkehr) sind die der Zahlung zugrundeliegenden Leistungen präzise und unmißverständlich zu beschreiben. Bei Wertpapiergeschäften sind die Wertpapierbezeichnungen zu nennen.

#### Kennzahl (Spalte 3)

Hier ist bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen eine Kennzahl einzusetzen, ausgenommen bei Zahlungen für Wareneinfuhr oder für Transithandelsgeschäfte. Sie ist dem Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWW, abgedruckt auf den Rückseiten von Blatt 1 und 2 dieses Vordrucks) zu entnehmen. Detaillierte Hinweise zu den Kennzahlen sind in der Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis der Außenwirtschaftsverordnung“ zu finden, die von den Landeszentralbanken auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Sollten Sie keine zutreffende Kennzahl finden, setzen Sie bitte die Kennzahl 900 ein und beschreiben die zugrundeliegende Leistung ausführlich.

#### Land (Spalte 4)

In der Regel sind hier anzugeben:

Land, in dem (bei Zahlungseingängen) der Schuldner bzw. (bei Zahlungsausgängen) der Gläubiger der Zahlung ansässig ist;

davon abweichend gilt:

- bei der Darlehensauszahlung, Tilgung und beim Ankauf von Auslandsforderungen: Land des Schuldners;
- bei der Darlehensaufnahme, Tilgung und dem Verkauf von Inlandsforderungen: Land des Gläubigers;
- bei deutschen Direktinvestitionen im Ausland: Land, in dem sich das Investitionsobjekt befindet;
- bei ausländischen Direktinvestitionen im Inland: Land, in dem der ausländische Investor seinen Sitz hat;
- bei Grundstücken im Ausland: Land, in dem sich das Grundstück befindet;
- bei Grundstücken im Inland: Land, in dem der ausländische Investor seinen Sitz hat;
- bei ausländischen Wertpapieren: Land, in dem der ausländische Emittent seinen Sitz hat;
- bei ausländischen Wertpapieren: Land des ausländischen Käufers bzw. Verkäufers;
- bei ausländischen Finanzderivaten: Land des Börsensitzes bzw. des Stillhalters;
- bei inländischen Finanzderivaten: Land des Kontrahenten;
- bei Zahlungen für Baustellen im Ausland: Land der Baustelle;
- bei unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen): Land des Begünstigten (bei ausgehenden Zahlungen) bzw. Land, aus dem die Zuwendung eingeht;
- bei Zahlungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen an die Stationierungstreitkräfte: Land, aus dem die Truppeinheit stammt;
- beim Transithandel:  
Einkaufsland: Land, in dem der Verkäufer ansässig ist;  
Käuferland: Land, in dem der Käufer ansässig ist.

Gegebenenfalls ist anstelle des Landes der Name der Internationalen Organisation in Abkürzung einzusetzen.

#### Währung (Spalte 7)

Nach Möglichkeit Angabe des ISO-Währungscode. Bei Aufrechnungen und Verrechnungen ist der Buchstabe „V“, bei der Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „E“ einzusetzen. Bei Wertpapieren ist die Emissionswährung anzugeben.

### D. Auskünfte

Auskünfte und Informationsmaterial, z.B. Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis, erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Landeszentralbank – ☎ 01 30-12 34 11 (gebührenfrei).

<sup>1)</sup> MBBK 8003/97

**Anlage Z 10 zur AWV**  
**in einfacher Ausfertigung**

Vor der Ausfüllung Erläuterungen auf Merkblatt beachten

Meldungen der Geldinstitute

**Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1)</sup>**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

An  
 Landeszentralbank  
 Hauptstelle/Zweigstelle  
 Postleitzahl Ort

Bankleitzahl  Berichtsmonat/Jahr

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

zur Weiterleitung an  
 Deutsche Bundesbank  
 § 221

Geldinstitut

Anschrift

Frankfurt am Main

Telefon  Hausapparat

1	2	3	4	5	6	7		
Kennzahl <sup>2)</sup>	Nennbetrag oder Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere (bei deutschen Auslandsbonds zusätzlich Emission und Tranche angeben)	Land bei ausländischen Wertpapieren: Sitz des Emittenten bei inländischen Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen für Veräußerung an Gebietsfremde <b>3</b>		Ausgehende Zahlungen für Erwerb von Gebietsfremden <b>4</b>		Bezeichnung der Emissions- währung
				Betrag in DM (ohne Pfennige)		Betrag in DM (ohne Pfennige)		

<sup>1)</sup> Wertpapiergeschäfte mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden  
<sup>2)</sup> Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden







Anlage Z 11 zur AWV

Vor Ausfüllung die Erläuterungen auf der Rückseite beachten

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

Meldungen der Geldinstitute

**Ausgehende Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
Abteilung Zahlungsbilanzstatistik  
S 220  
Frankfurt am Main

Bankleitzahl

Geldinstitut

Anschrift

Monat/Jahr

Telefon  Hausapparat

Beträge in DM ohne Pfennig

1		2	3	4	5
Gläubigerland		Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere			
		Staats- und Gemeindeanleihen	private Anleihen	Dividendenpapiere	Investmentanteile
		4-382	4-183	4-285	4-685
Ägypten	220				
Argentinien	528				
Australien	800				
Bahamas	453				
Belgien	102				
Bermuda	413				
Brasilien	508				
Brit. Jungferninseln	468				
Chile	512				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich	001				
Griechenland	009				
Großbritannien	006				
Hongkong	740				
Indien	664				
Iran	616				
Irland	007				
Island	024				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kaimaninseln	463				
Kanada	404				
Kroatien	092				
Kuwait	636				
Liechtenstein	037				
Luxemburg	104				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Niederl. Antillen	478				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Oman	649				
Panama	442				
Polen	060				
Portugal	010				
Rußland	075				



Anlage LV  
zur Außenwirtschaftsverordnung

# Leistungsverzeichnis

## A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl
<b>1. Reiseverkehr und Personenbeförderung</b>		<b>5. Verschiedene Dienstleistungen</b>	
Reiseverkehr und Personenbeförderung (ohne Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet)	010	Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	500
<b>Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet</b>	<b>020</b>	Filmgeschäft (einschl. Gagen)	510
		Entgelte für selbständige Arbeit (z. B. Beratung, Rechtsvertretung usw. soweit nicht anderswo zu erfassen)	520
		Entgelte für unselbständige Arbeit	521
		Pensionen, Renten, Sozialversicherung	522
		Provisionen <sup>1) 1)</sup>	523
		Regiekosten sowie Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten <sup>1) 1)</sup>	530
<b>2. Transport</b>		Werbe- und Informationskosten	540
<b>Einnahmen gebietsansässiger Transportunternehmen im Güterverkehr (einschl. Spedition)<sup>2)</sup></b>	<b>200</b>	Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln (ohne Notreparaturen), an Maschinen, Gebäuden usw.	560
<b>Ausgaben für Frachten, Chartergebühren und Mieten im deutschen Außenhandel</b>		<b>Einnahmen aus Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten</b>	<b>570</b>
an gebietsfremde Seeschiffahrtsunternehmen <sup>3)</sup>		Ausgaben (Unkosten) gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten	580
bei der deutschen Einfuhr	210	<b>Ausgaben für Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet</b>	<b>570</b>
bei der deutschen Ausfuhr	220	Einnahmen auf Grund von Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Wirtschaftsgebiet	580
an gebietsfremde Binnenschiffahrtsunternehmen	230	Post-, Paket- und Kurierdienste	591
an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	240		
im Verkehr zwischen dritten Ländern			
im Transithandel <sup>3)</sup>	250		
im Speditionsgeschäft	260		
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets	270		
		<b>6. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr</b>	
		(Ersatz- und Rückzahlungen, Preisenachlaß- und Haftungszahlungen, Zollerstattungen und dergleichen)	
<b>3. Transportnebenleistungen</b>		im Warenverkehr	600
<b>Einnahmen im Zusammenhang mit Transporten</b>		im Dienstleistungsverkehr	610
z. B. für Hafengebühren, Notreparaturen, Laden, Löcher, Bemusterung, ausgenommen Einnahmen für Lieferung von Waren für den Bedarf ausländischer Beförderungsmittel, der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300		
der Binnen- und Lufthafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe	310		
<b>Ausgaben für Transportnebenkosten</b>		<b>7. Bund, Länder und Gemeinden<sup>1) 1)</sup></b>	
z. B. Treibstoffe und sonstiger Bedarf von Fahrzeugen (ausgenommen Ausgaben für die Einfuhr von Waren für den Bedarf von Beförderungsmitteln), Hafengebühren, Konsulatsgebühren, Notreparaturen, Laden, Löcher, Bemusterung usw.	320	<b>Einnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden<sup>1)</sup></b>	
durch deutsche Verkehrsunternehmen <sup>4)</sup>	330	(Steuern, Zahlungen zum Lastenausgleich, Gebühren, Spenden und dgl.)	700
durch deutsche Außenhandelsfirmen und Spediteure		<b>Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden<sup>1) 1)</sup></b>	
		Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen	710
		Wiedergutmachungsleistungen <sup>1)</sup>	720
		Lastenausgleichs- und Unterstützungszahlungen	730
		Beiträge an internationale Organisationen, Gebühren und dgl.	740
		Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	750
		Sonstige Ausgaben	760
<b>4. Privater Versicherungsverkehr</b>		<b>8. Einnahmen und Ausgaben Privater im Verkehr mit gebietsfremden Behörden<sup>1) 1)</sup>, Zahlungen infolge von Erbschaft, sonstige unentgeltliche Zuwendungen</b>	
<b>Versicherungsnehmer und andere Begünstigte aus Versicherungsverträgen, ausgenommen Versicherungsunternehmen</b>		<b>Einnahmen Privater von gebietsfremden Behörden<sup>1) 1)</sup></b>	
Lebensversicherung	400	(Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dgl.) sowie	
Transportversicherung		<b>Ausgaben Privater an gebietsfremde Behörden und diplomatische Vertretungen (Steuern, Gebühren, Spenden und dgl.)</b>	<b>800</b>
Einnahmen	410	Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Mitgift, Restitution, Ein- und Auswanderung	850
Ausgaben	410	Unterstützungs- und Unterhaltzahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen <sup>1)</sup>	851
für die deutsche Einfuhr	411		
für die deutsche Ausfuhr	420		
Sonstiger Versicherungsverkehr <sup>5)</sup>		<b>9. Sonstige Zahlungen, die nicht dem Kapital- oder Warenverkehr betreffen</b>	
<b>Versicherungsunternehmen</b>		z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit Garantien, Bürgschaften und Warentermingeschäften;	
<b>Direktversicherung</b>		Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) und Spielaussätze, Preise und Belohnungen;	
<b>Einnahmen und Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsfremden</b>		Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung, Havarie und sonstiger außervertraglicher Haftungsgründe;	
Lebensversicherung	440	Geldstrafen, Geldbußen, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung;	
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	441	Stornierungen, Irrläufer u. ä.	900
Andere Versicherungen	442		
<b>Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen</b>			
Lebensversicherung	443		
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	444		
Andere Versicherungen	445		
<b>Rückversicherung</b>			
<b>Einnahmen und Ausgaben aus abfließendem Geschäft</b>	450		
<b>Einnahmen und Ausgaben aus einfließendem Geschäft</b>	451		
<b>Sonstige Einnahmen von Gebietsfremden mit Ausnahme von Vermögenserträgen</b>	460		

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Anmerkung:  
Papierfarbe apricot

**B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge**

Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl
<b>I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten einschl. Kredite und Bankguthaben<sup>11)</sup></b>		<b>2. Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet</b>	
<b>1. Ausländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere</b>		Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsansässigen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapitalgeber mehr als 20 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zusteht <sup>12) 13)</sup>	151
Festverzinsliche Wertpapiere		Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsansässige Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen mehr als 20 % des Nennkapitals zusteht	152
Staats- und Gemeindeanleihen	101		
Andere Anleihen	102	<b>3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsansässige(n)</b>	
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die bis zu 20 % des Nennkapitals betragen) und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften	104	Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	— <sup>14)</sup>
Geldmarktpapiere	105	Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	161
<b>2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten</b>		<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wirtschaftsgebiet</b>	171
Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsfremden Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapitalgeber mehr als 20 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zusteht <sup>12) 13)</sup>		<b>5. Sonstiger Kapitalverkehr</b>	179
Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen mehr als 20 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zusteht	111		
<b>3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsfremde(n)</b>		<b>III. Kapitalerträge</b>	
Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	— <sup>14)</sup>	<b>1. Pacht und Miete aus Grundbesitz</b>	181
Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	121	<b>2. Zinsen</b>	
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten</b>	131	auf Staats- und Gemeindeanleihen	182
<b>5. Sonstiger Kapitalverkehr</b>	139	auf andere festverzinsliche Wertpapiere	183
		auf Kredite, Darlehen und Hypotheken (einschl. Bankzinsen)	184
		<b>3. Gewinne</b>	
		aus Dividendenpapieren und Zertifikaten von Kapitalanlagegesellschaften	185
		aus nicht in Wertpapieren verbrieften Geschäfts- und Kapitalanteilen <sup>15)</sup>	186
<b>II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet einschl. Kredite und Bankguthaben<sup>11)</sup></b>			
<b>1. Inländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere</b>			
Festverzinsliche Wertpapiere (ohne Auslandsbonds)			
Staats- und Gemeindeanleihen	141		
Andere Anleihen	142		
Auslandsbonds	143		
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die bis zu 20 % des Nennkapitals betragen) und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften	144		
Geldmarktpapiere	145		

**C. Warenverkehr<sup>1)</sup>**

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben	Kennzahl
1. Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung)	Ausfuhrerlöse sind nicht meldepflichtig	1. Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung)	keine
2. Transithandel	keine Kennzahl	2. Transithandel	Kennzahlen
3. Sonstiger Warenverkehr	997	3. Sonstige Wareneinfuhren im erleichterten Einfuhrverfahren, Weiterleitung von Inkassolösungen aus der Wareneinfuhr, sonstiger Warenverkehr	997

**D. Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte**

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben <sup>15)</sup>	Kennzahl
1. Einnahmen aus Warenlieferungen	998		
2. Einnahmen aus sonstigen Leistungen	999		

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte ist für Einnahmen die Kennzahl 998 oder 999, für Ausgaben die Kennzahl 997 zu verwenden.
- <sup>2)</sup> Ohne Einnahmen der deutschen Seeschifffahrt im Zusammenhang mit der Personenbeförderung und dem Güterverkehr (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- <sup>3)</sup> Einschließlich sonstiger Nebenkosten im Transithandel (vgl. auch Anmerkung 5).
- <sup>4)</sup> Ohne Ausgaben der deutschen Seeschifffahrt für Chartergebühren, Transportnebenkosten und Provisionen (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- <sup>5)</sup> Ausgaben im Zusammenhang mit dem Transithandel unter Kennzahl 250 (vgl. auch Anmerkung 3).
- <sup>6)</sup> Zahlungen für Investitionszwecke siehe Teil B – Kapitalverkehr –
- <sup>7)</sup> Ohne Einnahmen und Ausgaben im Waren- und Kapitalverkehr sowie ohne Kapitalerträge.
- <sup>8)</sup> Pensionen, Renten, Sozialversicherung unter Kennzahl 522.
- <sup>9)</sup> Ohne Zahlungen an die Israel-Mission, jedoch einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit Rückerstattungen.

- <sup>11)</sup> Soweit diese nicht unter den Kennzahlen 700, 710-780 oder 800 zu melden sind.
- <sup>12)</sup> Einschließlich Hypotheken und Schuldcheindarlehen, ohne Kredite mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich (vgl. Anmerkung 14).
- <sup>13)</sup> Nicht verbrieft Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen bis zu 20 % sind unter den Kennzahlen 139 bzw. 179 – Sonstiger Kapitalverkehr – auszuweisen.
- <sup>14)</sup> Unter Kennzahl 111 bzw. 151 sind auch Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten zur Abdeckung von Verlustverträgen früherer Jahre zu melden. Dagegen sind Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustverträgen oder zur Abdeckung des Jahreserfolges im laufenden Jahr unter Kennzahl 186 und Zuschüsse zum laufenden Geschäftsbetrieb unter Kennzahl 530 anzugeben.
- <sup>15)</sup> Bei Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten betreffen (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten), mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich sind Zahlungsmeldungen nicht abzugeben, sondern nach § 62 AWW die Bestände auf Vordruck Anlage Z 5 zur AWW zu melden.
- <sup>16)</sup> Soweit entsprechende Ausgaben vorliegen, gilt die Kennzahl 997.

## Begründung

### A. Allgemeines

Inhalt der Änderungsverordnung sind die Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an Änderungen im internationalen Bereich sowie die Vereinfachung von Verfahrens-, Form- und Meldevorschriften.

So mußten die Vorschriften zum Irak-Embargo aufgrund der inzwischen eingetretenen Änderung im Sanktionsregime, insbesondere zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak (ABl. EG Nr. L 337 S. 1) neu gefaßt werden. Kapitel VII c entfällt wegen der Aufhebung der Beschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina. Wegen der Weitergeltung des vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Standpunktes vom 26. Februar 1996 betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien (ABl. EG Nr. L 58 S. 1) bleiben die Länder Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien aus dem „Gebiet Jugoslawiens nach dem Stand vom 22. Dezember 1991“ (Länderliste K) weiterhin auf der Länderliste K, nicht aber die beiden anderen Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien, Slowenien und Mazedonien. Anpassungen sind auch wegen weiterer Änderungen von Verordnungen (EG) erforderlich. Da mit dem Wegfall des „Coordinating Committee for Multilateral Strategic Export Controls“ (COCOM) das bisherige System der Internationalen Einfuhrbescheinigung entfällt, werden die Anforderungen an Endverbleibsdokumente angepaßt. Anpassungen erfolgen auch an IWF-Richtlinien zur Erstellung der Zahlungsbilanz.

Des weiteren wurden Vereinfachungen bei den Verfahrens-, Form- und Meldevorschriften vorgenommen. So wird die Aufbewahrung von Genehmigungsbescheiden mittels neuartiger Speichermedien zugelassen, die Sonderregelungen für die Kohleausfuhr und die Transithandelsgenehmigung werden aufgehoben, Ausgestaltung und Verwendung von Vordrucken werden vereinfacht. Insbesondere für die Meldungen an die Deutsche Bundesbank ergeben sich insoweit zahlreiche Änderungen und Vereinfachungen, u. a. werden Meldepflichten für bestimmte Direktinvestitionen aufgehoben.

Die Fassung einiger Vorschriften, deren Anwendung sich in der Praxis als schwierig erwiesen hat, wurde redaktionell bearbeitet.

Die Änderungen führen insgesamt zu einer Entlastung der Wirtschaft. Kosten und Bürokratieaufwand dürften tendenziell insoweit zurückgehen. Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen entstehen

nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### B. Im einzelnen

#### Zu Artikel 1

##### Nummer 1

Ziel des neu eingefügten Absatzes 2 ist der Hinweis auf EG-rechtliche Vorgaben. Anlaß für die rein deklaratorische Klarstellung ist die Rückgabepflicht, die sich aus Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. EG Nr. L 66 S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 138/96 vom 27. Januar 1996 (ABl. EG Nr. L 21 S. 6) ergibt.

##### Nummer 2

Die Vorschrift dient der Vereinfachung des unternehmerischen Buchführungsaufwandes, indem sie die Aufbewahrung von vollständig ausgenutzten Genehmigungsbescheiden mittels neuartiger Speichermedien zuläßt. Auch bei dieser Aufbewahrung muß der Gesamtinhalt des Genehmigungsbescheides (einschließlich Abschreibungen) erhalten bleiben. Mögliche Speichermedien sind somit z.B. Micro-Fiches und CD-ROM, die nicht im nachhinein manipuliert werden können.

##### Nummer 3

Zum 1. Januar 1997 ist die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) in Kraft getreten und hat die Verordnung (EWG) Nr. 1035 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) außer Kraft gesetzt. Mit der Änderungsvorschrift wird die dementsprechende Anpassung an die neue Rechtslage vorgenommen.

##### Nummern 4 und 5

Die Änderung dient der Rechtsetzungs- und Verwaltungsvereinfachung. Die Änderung von Vordrucken kann nunmehr vom Bundesministerium der Finanzen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgenommen werden. Eine Änderung durch Rechtsverordnung, wie bisher, ist nicht mehr erforderlich. Eine ähnliche Ermächtigung besteht nach § 17 Abs. 1a bereits für das Bundesausfuhramt.

##### Nummer 6

Die in § 16 bisher enthaltene Sonderregelung für die Kohleausfuhr ist nicht mehr erforderlich. Sie wird deshalb ersatzlos gestrichen, ebenso die Anlage A 4

(vgl. Nummer 32). Den wenigen Unternehmen, die das Verfahren nach § 16 noch in Anspruch genommen haben, steht mit dem Vorausanmeldeverfahren nach § 13 ein weitgehend inhaltsgleiches Verfahren zur Verfügung.

#### Nummer 7

##### Buchstabe a

Die Änderung ergänzt die bereits heute bestehende Ermächtigung des Bundesausfuhramtes, durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorzuschreiben, daß die Ausfuhrgenehmigung auf einem geänderten Vordruck beantragt wird. Diese Ermächtigung soll nunmehr auch für sonstige Handlungen und Rechtsgeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr gelten, z. B. für Transithandelsgeschäfte (vgl. Nummer 15). Mit der Ergänzung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Genehmigungstätigkeit des Bundesausfuhramtes über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen hinausgeht.

#### Nummer 7

##### Buchstabe b

##### und Nummer 10

Die Änderung ergibt sich aus den geänderten Anforderungen für Endverbleibsregelungen nach dem Wegfall des „Coordinating Committee for Multilateral Strategic Export Controls“ (COCOM), das bisherige starre System der Internationalen Einfuhrbescheinigung entfällt deswegen. Die Vorschrift nennt die nunmehr beizubringenden Endverbleibsdokumente. Das Bundesausfuhramt erhält auch hier die Ermächtigung, Art, Form und Inhalt von Endverbleibsnachweisen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorzuschreiben. Es stellt ebenso die erforderlichen Einfuhrdokumente aus.

#### Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung mit dem Ziel der verständlicheren Erfassung des Befreiungstatbestandes. Entsprechend den in der Außenwirtschaftsverordnung allgemein vorgenommenen Länderunterscheidungen gilt auch dieser Befreiungstatbestand nunmehr für Länder der Länderliste L, nicht allgemein für OECD-Länder, weil die Mitgliedschaft in der OECD exportkontrollpolitisch kein geeignetes Abgrenzungskriterium ist.

#### Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus Änderungen im EG-Recht ergibt [Artikel 1 Nr. 35 Verordnung (EG) Nr. 3254/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 346 S. 1)].

#### Nummer 10

vgl. Ausführungen zu Nummer 7 Buchstabe b.

#### Nummer 11

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zum Erlaß von Vordrucken für die Bundesanstalt für Landwirt-

schaft und Ernährung sowie für das Bundesamt für Wirtschaft. Sinngemäß gilt das unter Nummern 4 und 5 Gesagte.

#### Nummer 12

Durch die Änderungen erfolgt eine Anpassung des § 28a Abs. 1 sowie der entsprechenden Fußnote an Neuregelungen im europäischen Recht. Einschlägige Rechtsakte betreffend Überwachungsmaßnahmen für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern werden in der Fußnote zitiert.

#### Nummer 13

Die Neufassung trägt der geänderten EG-rechtlichen Situation Rechnung. Mit der Verordnung (EG) Nr. 544/97 vom 25. März 1997 (ABl. EG Nr. L 84 S. 9), der Verordnung (EG) Nr. 1084/95 vom 15. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 109 S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 vom 6. September 1995 (ABl. L 212 S. 16) wurden für verschiedene landwirtschaftliche Produkte bei der Einfuhr aus bestimmten Drittländern Agrarursprungserzeugnisse nach den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgeschrieben. Da eine Freigrenze für Kleinfuhren in den vorbezeichneten Gemeinschaftsvorschriften nicht vorgesehen ist, muß § 29 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend angepaßt werden.

#### Nummer 14

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung des § 30 Abs. 1 sowie der entsprechenden Fußnote an Neuregelungen im europäischen Recht. Insbesondere werden die Rechtsvorschriften betreffend mengenmäßiger Beschränkungen für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rußland, der Ukraine und Kasachstan angegeben.

#### Nummer 15

Durch die Erweiterung der Ermächtigung des Bundesausfuhramtes, Form, Inhalt und Verwendung von Formularen in § 17 Abs. 1a (vgl. Nummer 7 Buchstabe a) vorzuschreiben, wird die Bestimmung für die Transithandlungsgenehmigung hinfällig und kann deshalb aufgehoben werden. Aufgehoben wird deshalb auch der Vordruck nach Anlage T 1 (vgl. Nummer 32). Die Vorschrift des § 40 selbst bleibt unberührt.

#### Nummern 16 und 25 bis 29

Die Vorschriften zum Irak-Embargo werden aufgrund der inzwischen eingetretenen Änderungen im Sanktionsregime neu gefaßt, die Nennung Kuwaits gestrichen (Nummern 25, 27 und 28). Der Rat der Europäischen Union hat durch Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak (ABl. EG Nr. L 337 S. 1) zur Umsetzung der Resolutionen 660, 661, 666, 670 (1990), 687 (1991), 986 (1995) und 1111 (1996) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die gemeinschaftsrechtlichen Sanktionen gegen den Irak neu geregelt. Diese Verordnung (EG) ist zur Sicherung der Straf-

bewehrung im Bundesanzeiger vom 28. Januar 1997 (S. 747) bekanntgemacht worden (vgl. § 34 Abs. 4 AWG). § 69a (vgl. Nummer 26) kann damit inhaltlich auf eine nationale Genehmigungsvorschrift für bestimmte humanitäre Ausfuhren in und Durchfuhren durch den Irak und für die Einfuhr von Mineralöl und Mineralölerzeugnissen mit Ursprung im Irak reduziert werden, da sich die gemäß den o.g. Resolutionen der Vereinten Nationen umzusetzenden Embargomaßnahmen aus der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 ergeben. Die nationalen Beschränkungen in den bisherigen §§ 69b und 69d sind entbehrlich, weil ihr Inhalt einerseits (§ 69b) von der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 und andererseits von § 45b (§ 69d) erfaßt wird (vgl. Nummer 27). Die nationalen Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen in den §§ 52 und 69e bestehen fort, gestützt auf die Resolution 661 des VN-Sicherheitsrates vom 6. August 1990. Dies wird in der Überschrift zu § 52 verdeutlicht (vgl. Nummer 16). Im übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen der Sanktionsvorschriften.

#### Nummer 17

Die nach den Vorschriften §§ 55, 56, 57, 58 abzugebenden K1/K2-Meldungen dienen bisher u. a. als Grundlage für die Transferstatistik über Direktinvestitionen. Nachdem die methodischen Grundlagen der Transferstatistik der der Zahlungsbilanzstatistik angeglichen worden sind, können die für die Transferstatistik erforderlichen Daten jetzt auch den Zahlungsmeldungen (§ 59 AWV) entnommen werden. Die Meldepflicht hinsichtlich der K1/K2-Meldungen wird daher zur Entlastung der Wirtschaft aufgehoben.

#### Nummer 18

Den Meldepflichtigen wird die Möglichkeit eröffnet, Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr abweichend von der durch Verordnung festgelegten Vordruckform zu erstatten. Damit soll der Aufwand für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 58c AWV reduziert werden.

#### Nummer 19

##### Buchstabe a

Neben redaktionellen Änderungen enthält die Vorschrift eine Neuregelung der Meldung von Zahlungen im Transithandel. Diese Transaktionen sind nunmehr generell mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) zu melden. Durch die Herauslösung der Transithandelsgeschäfte aus den Meldetatbeständen des Z 1-Vordruckes kann der Meldeteil dieses Vordruckes übersichtlicher gestaltet werden. Für die Mehrzahl der Transithändler bedeutet das Meldeverfahren mit Vordruck Z 4 eine Erleichterung. Falls im Einzelfall eine Mehrbelastung eintritt, kann eine Ausnahme für die Meldung mit Vordruck Z 1 gewährt werden. Die Worte „oder die Postanstalt“ wurden gestrichen, weil die Postbank ein gebietsansässiges Geldinstitut ist und deshalb – anders als die Post – einer gesonderten Erwähnung nicht bedarf.

##### Buchstabe b

Es wird eine Vereinfachung der Meldebestimmungen durch Abschaffung der Anlagen Z 2 und Z 3 und durch die Möglichkeit, ausgehende Zahlungen auf Konten bei gebietsansässigen Geldinstituten mit Vordruck Z 4 anstatt mit Vordruck Z 1 zu erstatten, geschaffen.

##### Buchstabe c

Die Änderung ergibt sich aus den Änderungen in den Absätzen 1 und 2. Außerdem müssen die Meldungen nicht mehr in doppelter Ausfertigung und nicht mehr getrennt für den Warenverkehr und den übrigen Außenwirtschaftsverkehr eingereicht werden.

##### Buchstabe d

Die bisher auf den Meldevordrucken gegebene Anweisung, neben der Angabe der Leistungskennzahl auch die zugrundeliegende Leistung in Worten zu beschreiben, wird in den Verordnungstext aufgenommen, damit deutlicher wird, daß es sich hierbei um eine Pflichtangabe handelt.

##### Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung in Absatz 3.

#### Nummer 20

Es handelt sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen, die sich aufgrund der Änderungen in § 60 ergeben.

#### Nummer 21

Die in § 62 Abs. 4 vorgesehenen Erleichterungen für die Form von Meldungen ergeben sich jetzt bereits aus dem neuen § 58c Abs. 2 in Verbindung mit § 64.

#### Nummer 22

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 60 Abs. 1 und des Wegfalls von § 66 Abs. 5.

#### Nummer 23

Die Absätze 2 und 3 enthalten redaktionelle Änderungen, die sich aus der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes ergeben sowie die Änderung der Umstellungsmeldung auf Vordruck Z 4 anstelle einer formlosen Meldung, womit die technische Bearbeitung verbessert werden kann. Die Umstellung auf die zweistellige Kapitelnummer des Warenzeichnisses in Absatz 4 für die Außenhandelsstatistik anstatt der bisherigen sechsstelligen Nummer in Absatz 5 reicht für die Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik aus und dient der Meldeerleichterung. Der Absatz 5 entfällt zur Vereinfachung der Meldevorschriften, weil die Meldestellen bereits in § 63 Abs. 1 geregelt sind. Im übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

**Nummer 24**

Die bisher nur auf dem Meldevordruck Z 10 gegebene Anweisung, neben der Angabe der Leistungskennzahl auch die Bezeichnung der Wertpapiere anzugeben, wird in den Verordnungstext aufgenommen, damit deutlicher wird, daß es sich um eine Pflichtangabe handelt.

**Nummern 25 bis 29**

vgl. Ausführungen zu Nummer 16

**Nummer 30**

Kapitel VIIc entfällt wegen der Aufhebung der Beschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina. Der Rat der Europäischen Union hat die Aufhebung diesbezüglicher Beschränkungen bereits beschlossen [Verordnung (EG) Nr. 2382/96 des Rates vom 9. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 328 S. 1)].

**Nummer 31****Buchstaben a und b**

Die Bezugnahme auf die §§ 5 Abs. 1 sowie 7 Abs. 2 und 3 wird in § 70 Abs. 1 Nr. 1 b und 1 d gestrichen, weil die Verletzung dieser Vorschriften nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AWG in der Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 11. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1850) als Straftat geahndet wird.

**Buchstaben c und d**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen als Folge der Änderung der Vorschriften über das Irak-Embargo (vgl. Nummern 16 und 25 bis 29).

**Buchstabe e**

§ 70 enthielt bisher keine Ordnungswidrigkeitenvorschrift für die Verletzung der Genehmigungspflicht nach § 69m Abs. 4. Nach § 69m Abs. 4 kann die zuständige Behörde die Lieferung von Waren, Bereitstellung von Dienstleistungen, den Abschluß von Rechtsgeschäften sowie Zahlungen für Libyen genehmigen, sofern sich deren endgültige Verwendung von der nach dem Embargo verbotenen Verwendung unterscheidet. Lieferungen und Leistungen, die dem Embargo unterfallen, sind nach § 34 Abs. 4 AWG strafbar.

**Nummer 32**

Die Aufhebungen der Anlagen ergeben sich als Folge der Änderungen unter Nummern 4, 5, 6, 11, 15, 17 und 19b.

**Nummer 33**

Die Neugestaltung der Anlage Z 1 führt zu einer Vereinfachung des Meldeverfahrens sowohl für die Mel-

depflichtigen als auch für die inländischen Geldinstitute. Die Änderungen ergeben sich zum einen aus den Erfordernissen der Maschinenlesbarkeit, zum anderen aus verschiedenen Vereinfachungen für statistische Angaben. Der Vordruck ist auch bereits für die Einführung des Euro geeignet. Bei den Anlagen Z 4 und Z 10 ergeben sich redaktionelle Änderungen. Die Änderungen in der Anlage Z 11 ergeben sich aus den internationalen Richtlinien zur Erstellung der Zahlungsbilanz (IWF, Balance of Payments Manual, 1993). Darin wird ein gesonderter Ausweis von Erträgen auf Dividendenpapiere und auf Investmentanteile gefordert. Einige Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) werden für die Zahlungsbilanz nicht mehr aufbereitet oder sind aufgrund der Vorschriften des IWF bedeutungslos geworden. Sie werden deshalb zur Entlastung der Meldepflichtigen aus dem Leistungsverzeichnis gestrichen.

**Nummer 34**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 17 Abs. 2 (vgl. Nummer 7b). In der Länderliste D waren die COCOM-Mitgliedsländer sowie weitere Staaten genannt, die sich dem COCOM-Kontrollverfahren angeschlossen hatten.

**Nummer 35**

Auch nach der Aufhebung des VN-Sicherheitsrats-Embargos gegen Serbien und Montenegro gilt der vom Rat der Europäischen Union beschlossene Gemeinsame Standpunkt vom 26. Februar 1996 betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien (ABl. EG Nr. L 58 S. 1) weiter. Daher verbleiben die Länder Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien aus dem „Gebiet Jugoslawiens nach dem Stand vom 22. Dezember 1991“ (Länderliste K) weiterhin auf der Länderliste K, nicht aber die beiden anderen Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien, Slowenien und Mazedonien.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift bestimmt eine Übergangszeit, in der bisherige Vordrucke weiter verwendet werden können.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist angezeigt, weil sich seit der letzten Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934) zahlreiche Änderungen ergeben haben.

**Zu Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.





